



Depot-/Kontonummer					
Bopot // tontonammor					
(wird bei Depot-/Kontoneueröffnung von der Bank eingetragen)					

E-Mail Auftrag@ffb.de Telefax (069) 77060-555

FIL Fondsbank GmbH Postfach 11 06 63 60041 Frankfurt am Main Dieser Auftrag gilt für alle meine/unsere Depots und Konten. Der Ausschluss einzelner Depots bzw. Konten ist nicht möglich.

Durch diesen Auftrag werden früher erteilte Freistellungsaufträge gegenstandslos.

## Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

			Steuer-Identifikationsnummer (TIN)			
Cläubiger der Kenitelerträge			Steuer-Identifikationshirininer (TiN)			
Gläubiger der Kapitalerträge  Name	Vorname		Geburtsdatum			
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort				
1						
gemeinsamer Freistellungsauftrag *)  Steuer-Identifikationsnummer (TIN)						
Ehepartner/Lebenspartner						
Name	Vorname		Geburtsdatum			
Hiermit erteile ich/erteilen wir **) Ihnen den Auftrag, meine/unsere **) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und zwar						
bis zur Höhe des für mich /uns **) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000 € / 2.000 € **).						
□ über 0,– € ***) (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).						
Dieser Auftrag gilt ab dem <b>01.01.</b> bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung						
so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns **) erhalten						
□ bis zum <b>31.12</b> .						
Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistungsträgern übermittelt.						
stung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).						
Ich versichere/Wir versichern **), dass mein / unser **) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich / uns **) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000 €/2.000 € **) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern **) außerdem, dass ich/wir **) mit allen						
für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000 €/2.000 € **) im Kalenderjahr die Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44 a Abs. 2, 2a und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.						
Zutreffendes bitte ankreuzen						
	X	X				
(Datum)	(Unterschrift)	(gg	gf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner, gesetzliche(r) Vertreter)			

\*) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich
\*\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

hindrizutierlendes bitte streichen \*\*\*\*) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an \*\*\*\*

Der Höchstbetrag von 2.000 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende beirstet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzen Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster - nicht mehr gültig sein soll.